

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43G  
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN  
E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

XX März 2024

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Stephan H. Schmidt  
Referat IV D 2  
11016 Berlin

Per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

**Wesentliche Petiten der Wirtschaft zum Diskussionsentwurf einer Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten (Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV)**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

herzlichen Dank für Ihre Organisation des wertvollen Austauschs zum Diskussionsentwurf einer Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten (Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV) am 6. und am 9. Februar dieses Jahres.

Im Nachgang zu diesem Austausch möchten wir Ihnen als stellvertretendem Empfänger für die Mitglieder der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Buchführungsdatenschnittstelle gerne die wesentlichen Punkte nennen, die für die Unternehmen äußerst problematisch oder nur mit sehr hohem Aufwand umsetzbar sind. Wir bitten Sie, diese Hinweise an Ihre Kolleginnen und Kollegen in der Bund-Länder Arbeitsgruppe weiterzuleiten.

## **I. Diskussionspunkte zur Norm**

### **Zu § 147b AO**

§ 147b AO ermöglicht es, eine einheitliche digitale Schnittstelle für alle buchführungspflichtigen Unternehmen vorzuschreiben.

Viele Unternehmen berichten uns dazu, dass bereits heute die Datenübermittlung an die Finanzbehörden problemlos und in sehr kurzer Zeit durchgeführt werden kann. Diese Unternehmen werden nachfolgend auch nicht mit Konvertierungs- oder Auswertungsproblemen der übermittelten Daten konfrontiert. Vor diesem Hintergrund stellt sich uns die Frage nach der Notwendigkeit einer einheitlichen digitalen Schnittstelle, die alle Unternehmen vorhalten müssen. In den Fällen, in denen bereits heute die Daten beanstandungsfrei zur Verfügung gestellt werden, bewirken die Vereinheitlichungen durch die Schnittstelle primär einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen ohne unmittelbar erkennbaren zusätzlichen Nutzen für die Finanzverwaltung.

#### **Petition:**

Wir bitten zu erwägen, wie für Unternehmen, die den Finanzbehörden bereits heute die für Betriebsprüfungen erforderlichen Daten in einer Qualität zur Verfügung stellen, die eine problemlose Konvertierung und Auswertung erlaubt, eine Ausnahmeregelung geschaffen werden kann. Zu diesem Zweck könnte die DSFinVBV z. B. um Ausnahmeregelungen für Unternehmen, welche die Daten regelmäßig im Z1-Zugriff liefern, oder um eine Whitelist von Buchführungssystemen, die einen beanstandungsfreien Export gewährleisten, ergänzt werden.

### **Zu § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO i. V. m. § 162 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 AO**

Aus Sicht der Unternehmen sollte die Beweiskraft einer ordnungsgemäßen Buchführung (z. B. mit durchgängig testierten Jahresabschlüssen) nicht schon deshalb entfallen und eine Schätzung eröffnen, wenn die elektronische Schnittstelle den Vorgaben der DSFinVBV nicht in vollem Umfang (ggf. auch nur nebensächlich nicht) entspricht. Die anderslautende Formulierung im Gesetz ist u. E. nicht verhältnismäßig.

#### **Petition:**

In der DSFinVBV sollte eine Ergänzung vorgenommen werden, die zunächst die Anwendung milderer Sanktionen und deren vollständige Ausschöpfung vorschreibt. Mittelfristig regen wir zudem an, dies auch im Gesetz klarzustellen.

## **II. Diskussionspunkte zum Diskussionsentwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV-E)**

### **Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 DSFinVBV-E**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 DSFinVBV-E werden weder die Datenverarbeitungssysteme noch die durch diese erzeugten Unterlagen näher spezifiziert, auf die die Verordnung Anwendung finden soll. Folglich wären nicht nur die Daten des Hauptbuches, sondern auch die Daten sämtlicher Vor- und Nebensysteme umfasst. Diese Daten werden derzeit von den Unternehmen nicht vollständig zusammengeführt. Eine solche Zusammenführung würde einen massiven Mehraufwand auslösen und insbesondere bei großen Unternehmen entstünden so geradezu gigantische Datenmengen.

#### **Petition:**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 DSFinVBV sollte der Anwendungsbereich der Verordnung klar benannt werden. Er sollte sich auf das Hauptbuch der Finanzbuchhaltung beschränken und Vor- und Nebensysteme nicht einbeziehen.

### **Zu § 2 Abs. 2 DSFinVBV-E**

a) Es wird die Zusammenfassung aller Buchführungsdaten in *einem* Journal gefordert. Dies gilt explizit auch dann, wenn sie mittels unterschiedlicher Datenverarbeitungssysteme erzeugt wurden. Es gibt aber in der unternehmerischen Praxis – unabhängig davon, welche Datenverarbeitungslösungen eingesetzt werden – bisher kein „führendes System“ zur Datensammlung und Aufbereitung (inkl. Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV, E-Bilanz-Mappings etc.), welches diese Zusammenführung übernehmen könnte. Entsprechend müsste es sehr aufwändig geschaffen werden.

#### **Petition:**

Die einzelnen Bestandteile der Datenlieferung sollten unbedingt auch aus unterschiedlichen Systemen (z. B. Steuerbilanz- und E-Bilanz-Tools) geliefert werden dürfen.

b) § 2 Abs. 2 DSFinVBV-E verlangt, dass sich aus den Buchungszeilen sowohl die Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung als auch die Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen ableiten lassen. Diese Anforderungen müssen auch dann erfüllt werden, wenn die Daten mittels unterschiedlicher Datenverarbeitungssysteme erzeugt werden. Dies stellt sowohl im Bereich der Ertragsbesteuerung als auch der Umsatzsteuer einen extremen Mehraufwand für die Steuerpflichtigen dar. Die Finanzbuchführung und deren Prozessschritte sind in großen Unternehmen und insbesondere Organschaften typischerweise auf mehrere Systeme verteilt. Bei der Umsatzsteuer findet gegenwärtig in der Regel keine Buchführung für den Organkreis statt, was von den Finanzbehörden bisher auch akzeptiert wird. Stattdessen werden die Werte der Organgesellschaften vom Organträger im Normalfall addiert. Dies liegt unter anderem daran, dass für den Vorsteuerabzug sowohl die Leistung erbracht sein als auch die Rechnung vorliegen muss. Dies macht manuelle

Korrekturen erforderlich, falls die Rechnung erst im auf die Leistungserbringung nachfolgenden Voranmeldungszeitraum bzw. Kalenderjahr eintrifft, was einen hohen Aufwand darstellt und beim Organträger nachvollzogen werden müsste.

**Petition:**

Die Überleitungsrechnungen sollten sich auf die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung beschränken, die im Rahmen der E-Bilanz an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Als Folge sollte § 2 Abs. 2 Satz 2 DSFinVBV-E entfallen.

**Zu § 5 DSFinVBV-E**

§ 5 DSFinVBV-E erfordert die Übermittlung digitaler Belege in einer Datei. Diese Datei kann je nach Unternehmen eine sehr große Datenmenge ergeben. Laut der Begründung des Diskussionsentwurfes haben „eine Erstellung und ein Export nur zu erfolgen, wenn Belege mit Buchungen verknüpft werden“.

**Petition:**

Wir bitten um Klarstellung (direkt in der Verordnung und nicht nur in der Begründung), dass die geplanten neuen Vorgaben allenfalls für Belege gelten, die mit Buchungen verknüpft sind. Bei allen Vorgaben gilt es zu beachten, dass die Datenmengen für alle Beteiligten handhabbar bleiben.

**Zu § 9 Abs. 1 DSFinVBV-E**

§ 9 Abs. 1 DSFinVBV-E sieht einen Vorlauf von 3 Jahren vor, nach dessen Ende die Vorgaben der DSFinVBV einzuhalten sind. Diese Frist ist vor dem Hintergrund des erwartbaren, oben beschriebenen Mehraufwands und der Anpassungserfordernisse bei den Unternehmen zu kurz bemessen. Selbst wenn unsere Petiten Berücksichtigung finden, kommt hinzu, dass einige Branchen wie z. B. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen schon im Hinblick auf die eigenen Rechnungslegungsvorschriften (§§ 340 ff. HGB und RechKredV; §§ 341 ff. HGB und RechVersV) über eine äußerst komplexe Softwarelandschaft verfügen, deren Umstellung auf die neuen Vorgaben extrem aufwändig und kostenintensiv ist.

**Petition:**

Der Übergangszeitraum bis zur Anwendung der DSFinVBV sollte mindestens 5 Jahre betragen.

**Anregungen für Ergänzungen der DSFinVBV-E:**

a) Im Rahmen des Fachgesprächs zum DSFinVBV-E fand eine Diskussion statt, ob auch Unternehmen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln (Einnahme-Überschuss-Rechnung), in den Anwendungsbereich der DSFinVBV fallen. Diese Erörterung führte nicht zu einem abschließenden Ergebnis.

**Petitum:**

Wir bitten um Klarstellung, dass Unternehmen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, grundsätzlich nicht von den Regelungen betroffen sind, es sei denn, sie müssen auf Grund steuer-gesetzlicher Spezialvorschriften besondere Aufzeichnungspflichten befolgen.

b) Um digitale Einbahnstraßen zu vermeiden, sollte zudem grundsätzlich sichergestellt werden, dass Prüferbilanzen und Wertänderungen von der Finanzverwaltung in demselben Standard an die Steuerpflichtigen zurückgeliefert werden. Auf diese Weise können Anpassungen für die Folgejahre effizient umgesetzt und weitergeprüft werden.

Wir möchten dafür werben, den begonnenen wertvollen Austausch weiterzuführen und zu intensi-vieren. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass gerade in den Bereichen, in denen Gesetze und Verordnungen digital umgesetzt werden müssen, eine frühzeitige und enge Einbindung der Verbände von besonderer Wichtigkeit ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER



Dr. Rainer Kambeck

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.



Carsten Rothbart

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.



Joachim Dahm

Heiko Schreiber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.



Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.



Dr. Monika Wünnemann

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



Renate Hornung-Draus

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



Dr. Volker Landwehr



Dr. Lutz Weber

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



Michael Alber